

Beschlusses, der ja vom Rechtsmittelsenat einstimmig gefaßt werden muß, dieselbe gründliche Arbeit wie eine Hauptverhandlung erfordert. Die Praxis des Obersten Gerichts, daß für einen derartigen Beschluß der Vortrag durch den Berichterstatter in der Sitzung nicht genügt, die Akten vielmehr von jedem Richter des Senats durchgearbeitet werden müssen, sollten sich alle Bezirksgerichte zu eigen machen. Dann werden die Bezirksgerichte auch nicht in Gefahr kommen, aus Zeitersparnis die Beschlußverwerfung der Hauptverhandlung vorzuziehen. • Wann eine Beschlußverwerfung angebracht ist, kann nur die sorgfältige Prüfung des Einzelfalles ergeben. Dabei sollte auch der Gesichtspunkt berücksichtigt werden, daß in bestimmten Fällen aus politischen Überlegungen eine Hauptverhandlung trotz klarer Sach- und Rechtslage einer Verwerfung der Berufung durch Beschluß vorzuziehen ist. Es ist auch nicht zweckmäßig, in der Begründung des Beschlusses, durch den eine Berufung als offensichtlich unbegründet verworfen wird, eingehend Mängel des Verfahrens erster Instanz zu behandeln. Soweit nicht diese Mängel überhaupt eine Hauptverhandlung erforderlich machen, sollten sie Gegenstand einer besonderen Gerichtskritik sein.

Die Bestimmung des § 287 Abs. 2, daß der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, keinen Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung zweiter Instanz hat, ist ebenfalls aus dem neuen Inhalt des Rechtsmittels zu erklären. Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache ist, wie sich aus der Formulierung des § 200 Abs. 2 ergibt, ein Teil der Beweisaufnahme. In der Verhandlung zweiter Instanz werden aber nur die schriftlichen Unterlagen, gegebenenfalls auch neue Urkunden überprüft, zu deren Erörterung der Angeklagte auch im Falle seiner Anwesenheit nichts bei-

tragen kann. Erfolgt aber ausnahmsweise in der zweiten Instanz eine weitere Beweisaufnahme, so ist die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich (§ 289 Abs. 4 Satz 2). Die Rechte des Angeklagten werden also durch diese Vorschriften über die Rechtsmittel in keiner Weise beeinträchtigt.

VII

Nach einjähriger Arbeit mit der neuen Strafprozeßordnung können wir feststellen, daß sie alle Voraussetzungen schafft, um gerechte, der objektiven Wahrheit entsprechende Ergebnisse der Strafverfahren herbeizuführen. Ihre richtige Anwendung durch qualifizierte Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Richter gewährleistet auf diesem Gebiet die Rechtssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik. Rechtssicherheit aber heißt, daß niemand verurteilt wird, der nicht gegen unsere Gesetze verstoßen hat, daß aber auch alle Verbrecher die ihrer Tat angemessene Strafe erhalten. Eine solche Handhabung unserer Strafverfahren fördert das Staatsbewußtsein und die patriotische Initiative unserer Bevölkerung. Sie macht auch den Strafprozeß zu einem Hebel zur Weiterentwicklung unserer Produktionsverhältnisse, zum ökonomischen Aufstieg unserer Republik.

In der Anwendung unserer neuen Justizgesetze hat die Arbeit unserer Staatsanwälte und Richter eine höhere Stufe erreicht. Es kommt jetzt darauf an, die Praxis unserer Rechtsprechung, die im einzelnen noch manche Mängel und Schwächen aufweist, auf die Höhe der politischen Aufgaben unserer Republik zu heben. Wenn sie auf ihrem Gebiet eine für ganz Deutschland vorbildliche demokratische Ordnung entwickelt, leistet unsere Justiz ihren Beitrag im Kampf für ein einheitliches, unabhängiges, demokratisches und friedliebendes Deutschland.

Die Arbeit der „Richter aus dem Volke“ in der Tschechoslowakischen Volksrepublik

Von JOSEF STREIT, Berlin

Die Kenntnis der in der Tschechoslowakischen Volksrepublik entwickelten Formen und Methoden der Schöffendarbeit und Schöffenschulung ist gerade in der augenblicklichen Etappe der Entwicklung unserer demokratischen Justiz von großem Interesse für uns. Die Richter in der Deutschen Demokratischen Republik und auch die Schöffen sollten sich Gedanken darüber machen, ob die Bildung von Vertrauensausschüssen der Schöffen auch bei uns empfehlenswert wäre. Welche Aufgaben sollten diese Ausschüsse übernehmen und wie sollten sie arbeiten? Wir stellen diese Frage zur Diskussion und bitten um Einsendungen.

Die Redaktion.

Im § 27 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1953 heißt es:

„Der Schöffe hat die besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Entsprechend dieser Aufgabe hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.“

Diese Aufgaben stellen an die Schöffen große Anforderungen, und es wird entscheidend von der Qualität der Schulung abhängen, wie sie das Richteramt in Straf- und Zivilsachen ausüben werden.

Das Ziel dieses Beitrages ist es, uns mit den Erfahrungen der Tschechoslowakischen Volksrepublik bekanntzumachen, wo am 1. Juli 1953 Tausende neuer Schöffen — „Richter aus dem Volke“ genannt — in die Gerichte eingezogen sind und jetzt geschult werden.

Welche Schulungsmöglichkeiten haben die „Richter aus dem Volke“?

- a) Lektionen, Seminare, Aktivtagungen;
- b) ständige Anleitung durch die Berufsrichter;
- c) Zeitschrift „Richter aus dem Volke“.

Die Schulung liegt bei den Gerichten, bei denen die Richter aus dem Volke tätig werden, und erfolgt unter einheitlicher Themenstellung. Bei jedem Gericht bilden die dort tätigen Richter aus dem Volke einen Vertrauensausschuß, der ihre gesamte Arbeit und Schulung entscheidend beeinflusst. So beschäftigte sich der Vertrauensausschuß beim Strafgericht Praha II mit den Unzulänglichkeiten in der Arbeit und Schulung und stellte fest, daß es für eine konkrete Durchführung der Aufgaben förderlich sei, in den Vertrauensausschüssen verschiedene Arbeitsgruppen zu schaffen:

1. *Arbeitsgruppe für Schulung.* Ihre Tätigkeit wird auf die politische und fachliche Entwicklung der Richter aus dem Volke sowie auf Vorbereitung, Form und Inhalt der Referate der Instruktoren gerichtet sein.

2. *Arbeitsgruppe für Bewertung der Prozeßführung.* Ihr Augenmerk ist auf die rechtzeitige Anwesenheit zur Hauptverhandlung, Anwesenheit bei der Vorbesprechung, Aktivität bei der Verhandlung der Richter aus dem Volke, Senatsvorsitzenden und Staatsanwälte gerichtet.

3. *Arbeitsgruppe für die Tätigkeit der Korrespondenten.* Sie richtet ihr Augenmerk auf:

- a) die Organisation der Beratungen der Korrespondenten der Richter aus dem Volke,
- b) die Ausarbeitung von Instruktionen für Korrespondenten,
- c) die Organisation und Durchsicht der Beiträge für die Zeitschrift.

4. *Arbeitsgruppe für Aufklärung über die Bedeutung des Volksgerichts.* Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist die regelmäßige Durchführung von Vorträgen und Vorbereitung neuer Propagandisten für diese Tätigkeit.

Die Arbeitsgruppen umfassen jeweils drei bis fünf Mitglieder. Von dieser Neuregelung versprechen sich die Freunde aus Prag eine entscheidende Verbesserung der Arbeit.

Was hat nun z. B. ein Vertrauensmann der „Arbeitsgruppe für Schulung“ zu tun? Darüber gibt es einen genauen Plan, der folgendermaßen aussieht: